

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Jeannette Auricht (AfD)

vom 19. Januar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Januar 2026)

zum Thema:

**Linksterroristischer Anschlag auf die Berliner Stromversorgung –
Resilienz-Vorsorge der Berliner Frauenhäuser und Zufluchtswohnungen**

und **Antwort** vom 6. Februar 2026 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Februar 2026)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Frau Abgeordnete Jeannette Auricht (AfD)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

Antwort
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/24921
vom 19.01.2026
über Linksterroristischer Anschlag auf die Berliner Stromversorgung –
Resilienz-Vorsorge der Berliner Frauenhäuser und Zufluchtswohnungen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie ist die Notstromversorgung in den Berliner Frauenhäusern/Zufluchtswohnungen geregelt, um den Schutzcharakter (insbesondere von elektronischen Schließsystemen, Alarmanlagen, Außenbeleuchtung u. a.) sowie die Barrierefreiheit (Aufzugsbetrieb) auch bei einem länger anhaltenden Stromausfall aufrechtzuerhalten?

Zu 1.:

Das Gebäudemanagement der Frauenhäuser und Zufluchtswohnungen wird grundsätzlich von der jeweiligen Hausverwaltung übernommen, da die Träger die Räumlichkeiten in der Regel als Mieterinnen nutzen. Zudem verfügen die Einrichtungen über unterschiedliche Systeme und Notfallpläne; diese sind projektbezogen und nicht standardisiert. Einzelne Frauenhäuser verfügen über eine Notstromversorgung. In anderen Frauenhäusern gibt es einzelne Sicherheitsvorkehrungen für den Fall eines Stromausfalls: So hat beispielsweise

ein Frauenhaus eine Kameratechnik, die über eine unterbrechungsfreie Stromversorgung für 5 bis 6 Stunden aufrechterhalten werden kann. Einige Frauenhäuser haben Schließanlagen, Notlichtschilder und Alarmanlagen mit Notstromakku. In anderen Frauenhäusern sind Schließsysteme akkubasiert oder werden mechanisch betrieben und sind somit nicht von Stromausfällen betroffen.

In den Zufluchtswohnungen, bei denen es sich um geschützte Adressen in Mietshäusern handelt, gibt es, wie auch in regulären Mietwohnungen, keine Notstromversorgung.

Im Rahmen der Ausarbeitung eines Landesumsetzungsgesetzes zum Gewalthilfegesetz werden möglichst einheitliche Vorgaben für Frauenhäuser und Zufluchtswohnungen entwickelt.

2. In welcher Form erfolgt die Krisenkommunikation für Bewohner von Schutträumen bei Blackouts? Wie wird der Informationserhalt (ohne digitale Kanäle) ermöglicht?

Zu 2.:

Die Krisenkommunikation und der Informationserhalt für die Bewohner:innen von Schutzunterkünften erfolgt über allgemeine Maßnahmen, wie Sirenen-Warnungen und -Entwarnungen, Lautsprecherwagen, digitale Informationstafeln und Radios, insbesondere Auto- oder Kurbelradios und die 45 behördlich betriebenen und 147 ehrenamtlich besetzten Katastrophenschutz-Leuchttürme, die über das Stadtgebiet verteilt sind.

Zudem gibt es auch Maßnahmen der einzelnen Schutzeinrichtungen, die die Krisenkommunikation mit den Bewohner:innen gewährleisten. So verfügen die meisten Frauenhäuser über eine telefonische Rufbereitschaft, so dass Mitarbeitende auch außerhalb der regulären Arbeitszeiten für die Bewohnerinnen erreichbar sind. Einige Frauenhäuser haben zudem Bereitschaftsdienste, so dass auch an Wochenenden und nachts Ansprechpersonen vor Ort sind. Somit ist sofortiges Handeln und Krisenkommunikation gewährleistet. Für den Fall, dass das Telefonnetz betroffen ist, suchen in einzelnen Schutzunterkünften die Mitarbeiter:innen der Einrichtungen die Betroffenen in deren Schutträumen auf.

3. Inwieweit wurde die Funktionsfähigkeit dieser Schutzvorkehrungen im Nachgang des jüngsten Stromausfalls in Berlin evaluiert, auch wenn die Einrichtungen in diesem spezifischen Fall (glücklicherweise) nicht unmittelbar von Netzabschaltungen betroffen waren (wie Senatorin Kiziltepe in der 62. Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Soziales, am 08.01.2026 anmerkte).

Zu 3.:

Die SenASGIVA erarbeitet derzeit als Katastrophenschutzbehörde einen umfassenden Katastrophenschutzplan, der die weitere Vorsorge und Abwehrreaktion des Hauses, auch in Zusammenarbeit mit geförderten Projekten, noch weiter verbessern soll. Es sind weitere Maßnahmen zur Katastrophenvorsorge geplant, wie die Einrichtung eines ständigen Krisenstabes.

Für den Bereich der Frauenhäuser und Zufluchtswohnungen werden im Rahmen der Ausarbeitung eines Landesumsetzungsgesetzes zum Gewalthilfegesetz zusätzlich einheitliche Vorgaben entwickelt.

4. Inwiefern sind oder werden im Haushalt Mittel für die Resilienz-Ertüchtigung der sozialen Infrastruktur bereitgestellt, und sofern zutreffend, für welche konkreten Maßnahmen werden die Mittel genau eingesetzt?
5. Beziehen sich die Mittel und Vorgaben auch auf die durch Zuwendungen finanzierten Beratungsstellen?

Zu 4. und 5.:

Die Stärkung der Resilienz der sozialen Infrastruktur ist Bestandteil der sozial- und gleichstellungspolitischen Zielsetzungen des Berliner Senats. Sie wird im Haushaltsplan nicht als eigener Begriff geführt, sondern durch Projekte in den Einzelplänen umgesetzt.

Die Berliner Landeshaushaltsordnung (LHO) legt fest, dass Haushaltsmittel nur zu dem im Haushaltsplan bezeichneten Zweck verausgabt werden dürfen, aber enthält keine Definition zu „Resilienz der sozialen Infrastruktur“.

Im Doppelhaushalt werden Mittel veranschlagt, um die Leistungsfähigkeit, Krisenfestigkeit und Zugänglichkeit sozialer Angebote zu sichern. Gefördert werden vielseitige Maßnahmen zur Sicherung der Funktionsfähigkeit sozialer Dienste in Krisensituationen. So werden z. B. Mittel bereitgestellt und eingesetzt für Personal, Digitalisierung, Infrastruktur, Qualifizierung und Vernetzung sozialer Angebote, um deren Funktionsfähigkeit auch in Krisensituationen zu sichern.

6. Welche Anforderungen an die Notfallvorsorge sind in den jeweiligen Förderbescheiden bzw. Verträgen festgeschrieben?

Zu 6.: Die ANBest-P sehen allgemeine Mitteilungspflichten, Verwendungsnachweise, Prüfung und Berichte vor, aber keine standardmäßigen Vorgaben zu Notfall- oder Risikovorsorge.

7. Wie nimmt die Senatsverwaltung ihre Fachaufsicht gegenüber freien Trägern wahr, um die Einhaltung von Katastrophenschutzstandards in Rahmenverträgen sicherzustellen?

Zu 7.: Es bestehen keine Rahmenverträge mit freien Trägern, da die Senatsverwaltung Frauenhäuser und Zufluchtswohnungen mittels Zuwendungen und Fehlbedarfsfinanzierung fördert. Die Senatsverwaltung übt ihre Fachaufsicht durch die inhaltliche Projektbegleitung und Überprüfung der Einhaltung der Vorgaben aus dem Zuwendungsbescheid aus.

8. Welche Notfall-Berichtspflichten bestehen (gegebenenfalls) seitens der Träger?

Zu 8.: Es gibt bisher keine Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers im Sinne einer spezifischen Notfallmeldung.

9. Welche Meldeketten sind zwischen den Trägern der Einrichtungen und der Senatsverwaltung (oder anderen Organisationen) für den Fall eines Stromausfalls vereinbart, wenn die herkömmlichen Kommunikationswege ausfallen?

Zu 9.: Für die Kommunikation steht im Katastrophenfall die digitale und telefonische 24/7 Erreichbarkeit des Katastrophenschutzbeauftragten der SenASGIVA zur Verfügung. Aktuell wird zusätzlich ein Alarmierungskonzept erarbeitet.

Berlin, den 06. Februar 2026

In Vertretung

Micha Klapp

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung